

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7002



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - Berliner Straße 64 - 24340 Eckernförde

Sozialausschuss
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Leitung Bevölkerungsschutz
Jan-Frederik Schlie

Geschäftsstelle
Berliner Straße 64
24340 Eckernförde
Telefon: 0 43 51 / 71 77 0
Internet: sh.dlrg.de

E-Mail: jan-frederik.schlie@dlrg.org

Montag, den 31. August 2026

**Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die
rettungsdienstliche Versorgung im Land Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf. Der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. begrüßt die Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes.

Die grundsätzliche Stärkung einer rettungsdienstbereichsübergreifenden und landeseinheitlichen Vorgehensweise sowie die verbesserte überregionale Vernetzung sind ausdrücklich zu begrüßen. Dabei muss jedoch gewährleistet bleiben, dass die anerkannten Hilfsorganisationen auch langfristig verbindlich in dieses System eingebunden sind. Nur so können bewährte Synergieeffekte insbesondere im Zivil- und Katastrophenschutz sowie in der weiteren Resilienzstärkung der Bevölkerung nachhaltig gesichert werden.

Im Einzelnen möchten wir folgende Punkte hervorheben:

§ 7 Beauftragung von Dritten

Zur Sicherstellung eines vernetzten Gesamtsystems sowie zur nachhaltigen Stärkung der anerkannten Hilfsorganisationen sollte die sog. Bereichsausnahme weiter gestärkt und als Soll-Bestimmung ausgestaltet werden. Dies würde Planungssicherheit schaffen und die bewährten Strukturen langfristig absichern.

Förde Sparkasse (Zahlungsverkehr)
IBAN: DE39 2105 0170 0000 1091 65
BIC: NOLADE21KIE

Förde Sparkasse (Spendenkonto)
IBAN: DE22 2105 0170 1400 0678 88
BIC: NOLADE21KIE

Rechtsform: eingetragener Verein (e.V.)
Amtsgericht: Kiel – Register-Nr.: VR 2049
Vertretungsberechtigung gemäß § 26 BGB
Präsident: André Tschirner | Vizepräsident/in: Judith Ertner,
Henryk Hoppe, Dr. Dirk Holtkamp und Daniel Swiatek |
Schatzmeister: Michael Wagner

Der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein ist Mitglied im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband. Die DLRG e.V. ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), Mitglied im Deutschen Spendenrat, Mitglied der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

USt-IdNr.: DE 134 855 058

§ 18 Experimentierklausel

Der vorliegende Paragraph ist ausdrücklich zu begrüßen. Insbesondere im Zusammenhang mit dem stationären Wasserrettungsdienst wurden in den vergangenen Jahren innovative Einzelprojekte umgesetzt, die auch durch die DLRG aktiv unterstützt werden konnten.

Schleswig-Holstein als Land zwischen den Meeren ist insbesondere in den Sommermonaten ein touristischer Schwerpunkt. Um die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten und eine schnelle medizinische Hilfeleistung am und auf dem Wasser sicherzustellen, sind kooperative Modelle zwischen Rettungsdienst und Wasserrettung unerlässlich. Beispielhaft verweisen wir auf ein seit 2022 im Kreis Ostholstein erfolgreich laufendes Projekt zur Erhöhung der Sicherheit von Strand- und Badegästen.

Damit derartige Modelle auch künftig erprobt und weiterentwickelt werden können, ist eine entsprechend ausgestaltete Experimentierklausel von großer Bedeutung.

§ 28 Organisierte Erste-Hilfe

Die vorgesehenen Regelungen zur Organisierten Ersten Hilfe werden grundsätzlich begrüßt. Die Möglichkeit, durch Vereinbarungen zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Organisationen verlässliche Rahmenbedingungen für die Einbindung zu schaffen, wird als sinnvoll angesehen.

Aus Sicht der DLRG sollte insbesondere die Finanzierung der einsatzbezogenen Kosten klar und verlässlich geregelt werden. Dass die Vorhaltekosten ehrenamtlicher Strukturen nicht Bestandteil der rettungsdienstlichen Vorhaltung sind, ist nachvollziehbar.

Gleichwohl sollte sichergestellt werden, dass den Organisationen zumindest die durch konkrete Einsätze entstehenden angemessenen Kosten erstattet werden.

Eine möglichst einheitliche Regelung zur Finanzierung würde die Planungssicherheit erhöhen und dazu beitragen, die ehrenamtlichen Strukturen der Organisierten Ersten Hilfe dauerhaft einsatzbereit zu halten.

§ 29 Rettungsdienstliche Großschadensereignisse

Die Regelungen zu rettungsdienstlichen Großschadensereignissen werden grundsätzlich begrüßt. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit, bei der Bewältigung entsprechender Lagen auch andere Einrichtungen und Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes einzubeziehen.

Aus Sicht der DLRG sollte dabei auch künftig eine enge und verbindliche

Zusammenarbeit mit den Einheiten des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie den anerkannten Hilfsorganisationen sichergestellt werden. Diese verfügen über umfangreiche ehrenamtliche personelle und materielle Ressourcen, die insbesondere bei größeren Schadenslagen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Einsatzlage leisten können.

Es sollte daher gewährleistet werden, dass die vorhandenen Strukturen und Ressourcen der anerkannten Hilfsorganisationen bei den Planungen für Großschadensereignisse angemessen berücksichtigt und regelmäßig in gemeinsame Übungen und Einsatzplanungen einbezogen werden.

§ 34 Schutz von Bezeichnungen

Die Regelung zum Schutz der Bezeichnungen wird grundsätzlich nachvollzogen. Aus Sicht der DLRG sollte jedoch berücksichtigt werden, dass zahlreiche der aufgeführten Begriffe auch im Zivil- und Katastrophenschutz sowie im ehrenamtlichen Bevölkerungsschutz verwendet werden.

Die anerkannten Hilfsorganisationen stellen hierfür eigene Fahrzeuge, Ausstattung und qualifiziertes Personal zur Verfügung. Auch die DLRG verfügt beispielsweise über eigene Rettungs- und Krankentransportwagen sowie über entsprechend qualifizierte Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter und Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

Es sollte daher klargestellt werden, dass die Verwendung der genannten Bezeichnungen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Bevölkerungsschutzes weiterhin zulässig ist, sofern keine unzulässige Werbung für Leistungen des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgt. Damit können bestehende Strukturen und Qualifikationen der Hilfsorganisationen weiterhin angemessen dargestellt werden.

Abschließend betonen wir, dass die Novellierung des Gesetzes eine wichtige Weiterentwicklung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein darstellt. Entscheidend wird jedoch sein, die bewährten ehrenamtlichen und verbandlichen Strukturen auch künftig systematisch und verbindlich einzubinden.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Frederik Schlie
Leitung Bevölkerungsschutz

Ken Blöcker
Landesgeschäftsführer